

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 47**

Donnerstag, 20. November 2014

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

24.11.2014, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Ehem. Rathaus Ohligs, Merscheider Straße 3,
42697 Solingen – Sitzungssaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 27.10.2014
3. Regionales Strukturprogramm für die neue EU-Förderperiode 2014-2020
4. Verkehrskonzept Hackhauser Straße
5. Vorstellung der Ergebnisse des Runden Tisches hier: Störungen durch die Notunterkunft auf der Scharrenberger Straße
6. Bauleitplanung Grabenstraße
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan O 586 und Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 11/04, beide für das Gebiet Grabenstraße/Richrather Straße (Beschluss 3) - *Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid* -
7. Entwurf des Haushalts 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
hier: Mitwirkung gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW
8. Freie Budgetmittel
- Fortführung der Beratungen -
9. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 27.10.2014
3. Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Grundschule Uhlandstraße
Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz
4. Verschiedenes

24.11.2014, 17:00 Uhr

Jugendhilfeausschuss

Haus der Jugend Dorper Straße

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 02. Sitzung des JHA am 27.10.2014
3. Bericht aus dem Jugendstadtrat
4. Regionales Strukturprogramm für die EU-Förderperiode 2014-2020
5. Vorstellung des neugewählten Jugendamtselternbeirats
6. Übergang Schule- Beruf
- 6.1 Aktuelle Daten zur Lehrstellenvermittlung (mündlicher Bericht)
- 6.2 Aktueller Bericht aus dem U 25-Team (mündlicher Bericht)
7. Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kita hier: Skizze für ein mögliches Solinger Modell (mündlicher Vortrag)
8. Richtlinien für die öffentlich finanzierte Förderung der Kindertagespflege in Solingen

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

9. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 02. Sitzung des JHA am 27.10.2014
3. Verschiedenes

.....

25.11.2014, 17:00 Uhr

Zentraler Betriebsausschuss

Dürpellos, Eschbachstraße 44-46, 42659 Solingen

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 16.00 Uhr eine Besichtigung des Friedhofes Burg statt. Für die Begehung des Friedhofes wird wetterfestes Schuhwerk empfohlen. Treffpunkt: Solingen-Unterbürg - Friedhofweg/Eingang zum Friedhof

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 1. Sitzung am 30.09.2014
3. Quartalsbericht 3. Quartal 2014 des Dienstleistungsbetriebs Gebäude der Stadt Solingen
4. Jahresabschluss 2013 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
hier: Feststellung des Jahresabschlusses
5. Eingabe nach § 24 GO NRW zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für ein Hinterliegergrundstück
6. Quartalsbericht 3. Quartal 2014 der Technischen Betriebe Solingen
7. Gebührenbedarfsberechnung 2015
8. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen
9. I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen
10. Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)
11. I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung)
12. Entgeltberechnung für das Müllheizkraftwerk
13. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung und Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Solingen
14. Wirtschaftsplan 2015 der Technischen Betriebe Solingen
15. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
 2. Protokoll der 1. Sitzung am 30.09.2014
 3. Grundstücksübertragung zwischen den Technischen Betrieben Solingen und der Kernverwaltung
 4. Quartalsbericht 3. Quartal 2014 der Entsorgung Solingen GmbH
 5. Wirtschaftsplan 2015 der Entsorgung Solingen GmbH
 6. Verschiedenes
-

26.11.2014, 09:30 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus –
Theaterlounge (ehem. Raucherfoyer)

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 05. Sitzung des Seniorenbeirats am 03.09.2014
 2. Aktuelles,
hier: Rückblicke auf
- die Seniorenmesse „aktivia“ am 25.11.2014
- die Info-Fahrt des Projekts „Technik im Alter“ am 06.11.2014
- die Dienstreise des Beirats zum Landtag NRW am 22.10.2014
 3. Situation in der Pflege
 4. Bestattungsformen auf Solinger Friedhöfen
 5. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
 6. Verschiedenes
-

27.11.2014, 17:00 Uhr

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 1. Sitzung am 30.10.2014
3. Junge Musikkultur außerhalb der öffentlichen Einrichtungen. Impulsreferate aus den Vereinen Cow Club, Waldmeister und Förderung der Bühnenkultur
4. Regionales Strukturprogramm für die neue EU-Förderperiode 2014-2020
5. Tourismusförderung Solingen
Sachstandsbericht
6. Stadtmarketing in Solingen
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH
8. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Stadtbibliothek Solingen (Entgeltordnung)
9. Gegenwart und Zukunft der Stadtbibliothek
10. Produktkritische Untersuchung der Städtische Musikschule Solingen GmbH
11. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
 2. Protokoll über die 1. Sitzung am 30.10.2014
 3. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtischen Musikschule Solingen GmbH
 4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergischen Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
 5. Verschiedenes
-

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet nordöstlich der Straße An der Gemark, nordwestlich der Straße Ober der Mühle und südöstlich der Viehbachtalstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

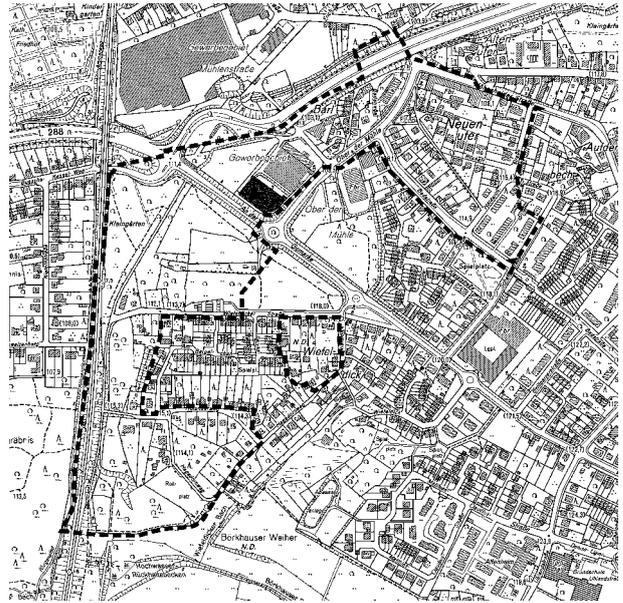
Der durch den Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Für das Gebiet nordöstlich der Straße An der Gemark, nordwestlich der Straße Ober der Mühle und südöstlich der Viehbachtalstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00

bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

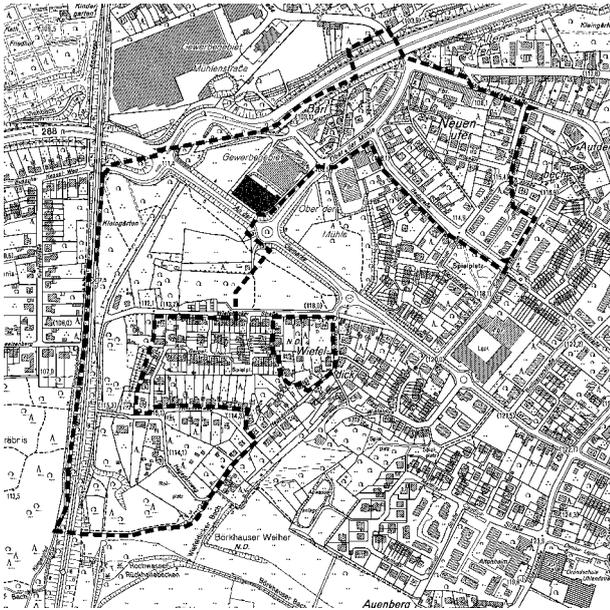
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 27.10.2014 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96 für das Gebiet nordöstlich der Straße An der Gemark, nordwestlich der Straße Ober der Mühle und südöstlich der Viehbachtalstraße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96:

Gebiet nordöstlich der Straße An der Gemark, nordwestlich der Straße Ober der Mühle und südöstlich der Viehbachtalstraße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96** nebst textlicher Festsetzung und Begründung liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **28.11.2014 bis einschließlich 05.01.2015** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der **Entwurf des Bebauungsplanes O 96** im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Solingen, 17.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

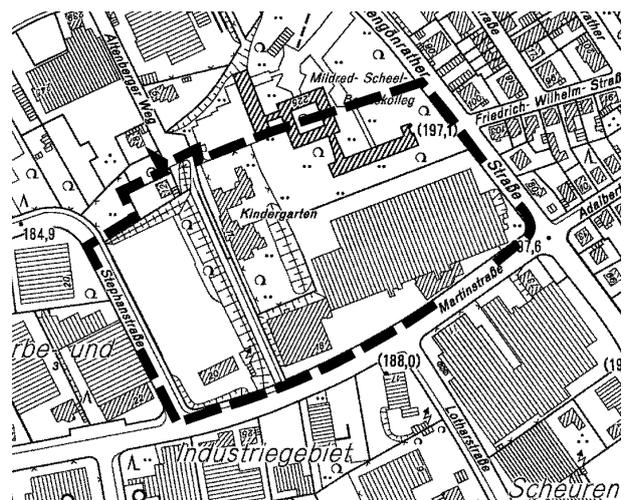
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W 614 sowie des Entwurfes der Flächennutzungs- planänderung Nr. 19/04

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 beschlossen, den **Entwurf zum Bebauungsplan W 614** und den **Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04**, beide für das Gebiet nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan W 614 und des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04:

Gebiet nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan W 614 und des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der Entwurf zum Bebauungsplan W 614 und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04, beide nebst Begründung mit Umweltbericht liegen zusammen mit den Gutachten zum Bebauungsplan W 614 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 28.11.2014 bis einschließlich 05.01.2015 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Nach der Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gem. § 3 (2) S. 1 BauGB liegen nicht vor.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes W 614 und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04 wird das Planungsziel verfolgt, die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Gewerbegebietes für den Planbereich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches anzupassen. Dabei sollen Regelungen sowohl für den bestehenden gewerblichen Bereich als auch für eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung auf das Gelände des heutigen Kindergartens erfolgen.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird ferner bekannt gemacht, dass folgende Arten von Umweltinformationen verfügbar sind:

- **Schutzgut Mensch:**

Lärm/Gesundheit: Das vom Büro Kramer Schalltechnik GmbH durchgeführte Gutachten vom August 2014 hat die Geräuschsituation im Bereich des Bebauungsplanes W 614 untersucht. Um Lärmkonflikte zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen bereits im Planungsstadium auszuschließen, wurde zur Vermeidung möglicher Lärmkonflikte deshalb eine Gliederung entsprechend den akustischen Erfordernissen und eine Nutzungsbeschränkung der GE-Gebiete in Form einer Emissionskontingentierung mit Festlegung der maximal zulässigen Emissionskontingente nach DIN 45691 vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Gliederung der GE-Flächen in Teilflächen und die Belegung mit Emissionskontingenten führen im gesamten Immissionsbereich zu einer Einhaltung der Planwerte. Im östlich angrenzenden Wohngebiet an der Untengönrather Straße können sogar Werte im Bereich eines Allgemeinen Wohngebietes tagsüber sowie nachts eingehalten werden. Angesichts des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens auf der Untengönrather Straße durch das gesamte Industrie-

und Gewerbegebiet Scheuren sowie den sonstigen allgemeinen Verkehr ist durch die Bauleitplanung des Bebauungsplanes W 614 nicht mit einer relevanten Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit der Verkehrseräuschsituation zu rechnen.

Störfallschutz: Die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG haben ein Gutachten zur Verträglichkeit der Betriebsbereiche im Industriegebiet Scheuren in Zusammenhang mit den Planungen zum Bebauungsplan W 614 unter dem Gesichtspunkt des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach den Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) im Oktober 2014 erstellt, da sich im Umfeld des Bebauungsplans W 614 drei Betriebe befinden, die eine Relevanz im Hinblick auf diese Richtlinie aufweisen und gefährliche Stoffe in entsprechenden Mengen lagern bzw. verwenden. Betriebe, die solche Stoffe lagern, müssen neben anderen Auflagen insbesondere zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes zu besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten einen angemessenen Abstand einhalten. In dem Gutachten wurden die konkreten angemessenen Abstände bestimmt.

Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass für einen Betrieb ein sich aus Art und Menge konkreter stofflicher Gefahrenpotentiale ergebender angemessener Abstand im Sinne des Leitfadens KAS 18 nicht auszuweisen ist. Für einen weiteren Betrieb ist ein angemessener Abstandswert von 60 Metern – um die Gebäude mit entsprechenden Anlagen (Galvaniken) – auszuweisen bzw. einzuhalten. Dieser erreicht nur die äußerste Südwestspitze von Nutzungen im Plangebiet, die allerdings in fest umschlossenen Gebäuden stattfinden. Für den dritten Betrieb ist nur für die Eigenverbrauchstankstelle bzw. Schweißgase in Flaschenbündeln ein angemessener Abstand von 80 Metern anzusetzen. Ansonsten kommt für alle Betriebe die Abstandsfestlegung – über die Vorgaben der Kommission für Anlagensicherheit ausdrücklich hinausgehend – ein Ansatz zum Tragen, wonach die Sachverständigen einen ergänzenden Mindesttachtungsabstand von 50 Metern – gemessen ab den gewerblich/industriell genutzten oder ansonsten Gefahrenpotentiale der vorgenannten Art tragenden Bereichen – für den Betriebsbereich empfehlen. Damit stellen die vorhandenen resp. geplanten Nutzungen im Plangebiet keinen Konflikt mit den benachbarten Betriebsbereichen dar. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des, über die Vorgaben des Leitfadens KAS 18 hinausgehenden ergänzenden Mindesttachtungsabstands.

Schadstoffimmissionen: Bezüglich der Schadstoffimmissionen befindet sich angesichts der Ausschöpfung der Tage, an denen die Ozon-Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden dürfen, die Belastung der menschlichen Gesundheit im Grenzbereich zur erheblichen Auswirkung. Hier sind durch die Überwa-

chung in Solingen-Wald die Immissionskenngrößen zu beobachten.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

Eingriffsregelung/Landschaftspflegerische Bilanzierung:

Zur Ermittlung der landschaftsökologischen Auswirkungen des für die Eingriffsregelung relevanten Teils des Bebauungsplanes wurde eine Kompensationsberechnung für die Belange von Natur und Landschaft (Technische Betriebe Solingen 2013b) erstellt. Hierin sind Informationen über die Auswirkungen der Planung für Natur und Landschaft sowie erforderliche Ersatzmaßnahmen enthalten: Mit der Realisierung des Bebauungsplans gemäß Kompensationsberechnung soll ein großer geschlitzblättriger Silberahorn nördlich des Fußweges zwischen Stephanstraße und Altenberger Weg aufgrund seines Naturdenkmalcharakters erhalten werden. Im Bereich der Stephanstraße sind insgesamt fünfzehn mittelkronige Einzelbäume auf dem Grundstück des Unternehmens anzupflanzen.

Gemäß Kompensationsberechnung kann der Eingriff nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Als Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist daher die Entwicklung einer Obstweide im Bereich Wiefeldick vorgesehen.

Die Baumanpflanzungen sind im Bebauungsplan festgesetzt, die Anpflanzung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auferlegt. Die Durchführung der externen Maßnahmen wird bis zum Satzungsbeschluss vertraglich geregelt werden. Damit sind Ausgleich und Ersatz kompensiert.

Schutzwürdige Biotop/Planungsrelevante Arten/Artenschutzprüfung:

Schutzwürdige Biotop sind im Eingriffsbereich nicht anzutreffen. Die durchgeführte Artenschutzprüfung (Technische Betriebe Solingen 2013b) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der in der Artenschutzprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung, ggf. Ersatzquartiere) keine Beeinträchtigungen der für das Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

- **Schutzgut Boden**

Grundsätzlich ist die zusätzliche Inanspruchnahme des Bodens als eine erhebliche Auswirkung zu beurteilen, da mit Boden sparsam umzugehen ist. Da sich auf dem größten Teil der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes zuvor eine gewerblich genutzte Halle befand und damit ohnehin kein bzw. kaum gewachsener Boden genutzt wird, ist die Wiedernutzbarmachung der Gewerbefläche als Flächenrecycling und als eine Verminderung von Neuinanspruchnahme positiv einzustufen. Zudem liegt eindeutig eine Innenentwicklung innerhalb eines nahezu komplett bebauten Gewerbegebiets vor.

- **Schutzgut Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme nicht zu erwarten.

- **Schutzgut Luft / Klima**

Durch die Gewerbeerweiterung werden keine Kaltluftentstehungs- und Luftregenerationsgebiete oder entsprechende Luftaustauschbahnen verstellt oder beeinflusst. Die Gewerbegebäudeerweiterung orientiert sich in ihrer Ausrichtung an den bestehenden Talwindsystemen und Austauschkorridoren. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Schutzgut Landschafts- (Stadt)bild**

Das Gewerbegebiet besitzt keine Relevanz für die Erholungsnutzung, noch hat es aufgrund seiner angrenzenden Nutzungen eine Bedeutung oder ein Wirkungspotenzial für das Landschaftsbild, da sich die Gewerbeerweiterung nach „innen“ richtet und die bestehenden maximalen Gebäudehöhen nicht überschritten werden. Folgen für das Landschaftsbild im Sinne von Fernwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die o.g. umweltbezogenen Gutachten, Störfallgutachten, Lärmgutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung und Landschaftspflegerische Bilanzierung, können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Die übrigen umweltbezogenen Informationen wurden im Umweltbericht betrachtet.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Inkrafttreten des **Bebauungsplanes W 614** treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes W 503 außer Kraft.

Solingen, 17.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

.....

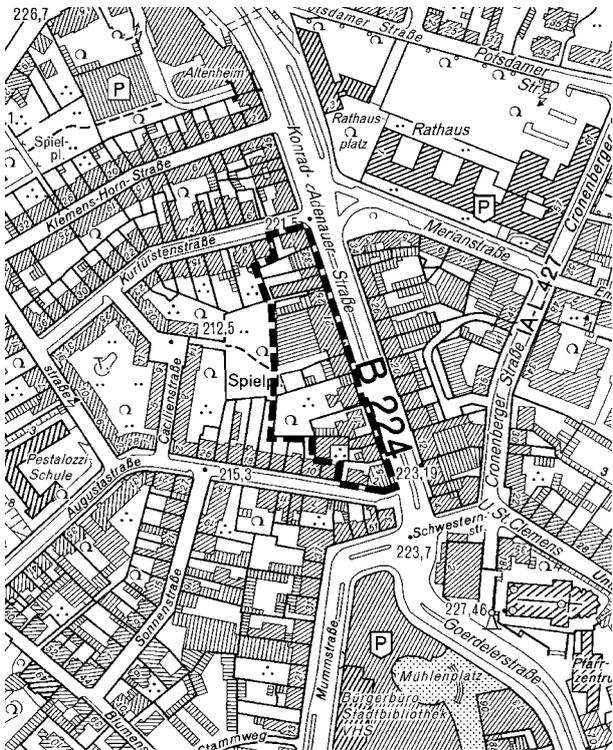
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Bebauungsplan S 617 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den **Bebauungsplan S 617** für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der **Bebauungsplan S 617** für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes S 617 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Der **Bebauungsplan S 617** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan S 617** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

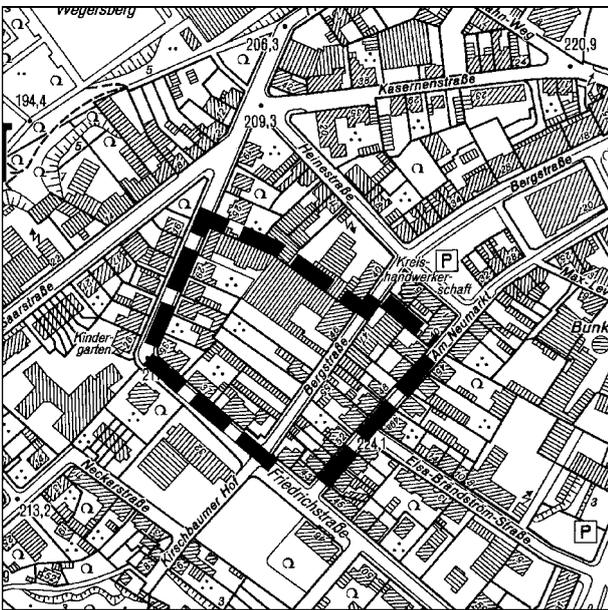
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Bebauungsplan S 624 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den **Bebauungsplan S 624** für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nordwestlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und nördlich der Friedrichstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der **Bebauungsplan S 624** für das Gebiet südwestlich der Heinestraße, nordwestlich der Straße Am Neumarkt sowie östlich und nördlich der Friedrichstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes S 624 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Der **Bebauungsplan S 624** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan S 624** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

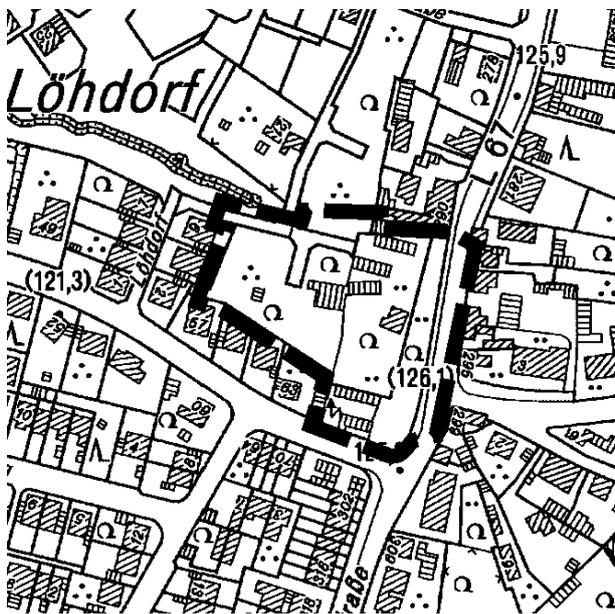
BEKANTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Bebauungsplan O 626 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den **Bebauungsplan O 626** für das Gebiet südöstlich der Straße Löhndorf, westlich der Löhndorfer Straße und nördlich des Goldberger Weges gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der **Bebauungsplan O 626** für das Gebiet südöstlich der Straße Löhndorf, westlich der Löhndorfer Straße und nördlich des Goldberger Weges wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes O 626 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Der **Bebauungsplan O 626** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan O 626** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

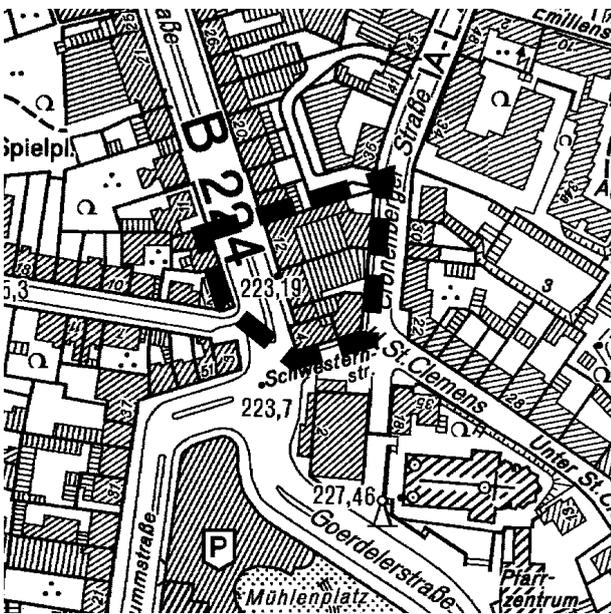
- Stadtbezirk Mitte -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf S 627 für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 04.11.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 627 für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 627. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte und grenzt nördlich an den zentralen Innenstadtbereich an. Unmittelbar südlich des Plangebiets befinden sich zwischen der Mummstraße und der Goerdelerstraße die Clemens-Galerien und der Mühlenplatz. In einer Entfernung von rund 150 m liegt nördlich des Plangebiets der zentrale Rathausstandort. Für das Plangebiet lag zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, den der Rat am 29.04.2014 gefasst hat, ein konkretes Interesse zur Nutzungsänderung eines Ladenlokals in eine Spielhalle vor. Der dort geltende rechtskräftige Bebauungsplan S 119 aus dem

Jahr 1969 setzt dort ein Kerngebiet (MK) fest, in dem Spielhallen und andere Vergnügungsstätten allgemein zulässig sind.

Das am 05.07.2012 vom Rat der Stadt beschlossene Vergnügungsstättenkonzept sieht für den Planbereich zukünftig einen Ausschluss von Vergnügungsstätten vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 wird zur Umsetzung des am 05.07.2012 vom Rat der Stadt beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes das primäre Ziel verfolgt, die im Kerngebiet allgemein zulässigen Vergnügungsstätten (wie beispielsweise Spielhallen und Wettbüros) und solche Nutzungen, von denen ähnliche negative städtebauliche Wirkungen ausgehen, auszuschließen. Zu den zuletzt genannten Nutzungen gehören Erotikfachgeschäfte als Unterart von Einzelhandelsbetrieben, Bordelle und bordellartige Betriebe als Unterart von Gewerbebetrieben und die Wohnungsprostitution.

Der aufzustellende Bebauungsplan S 627 dient der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB), indem die innerstädtischen Funktionen gestärkt und die städtebauliche Funktion des Plangebiets gesichert und entwickelt werden. Die Nordstadt als Randbereich der Solinger Innenstadt soll eine Aufwertung erfahren und demzufolge nicht weiter durch den durch die Ansiedlung der oben genannten Nutzungen zu erwartenden "Trading-down-Effekt" negativ beeinflusst werden. Mit dem Ausschluss soll das weitere Absinken des Niveaus des Bereichs nördlich der Schwesternstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Cronenberger Straße durch die Häufung von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen, Wettbüros) vermieden werden sowie dem Ausbleiben der Kunden von Einzelhandelsgeschäften und einer dadurch erfolgenden Gefährdung der Existenzgrundlagen des Einzelhandels entgegengewirkt werden.

Zur Erreichung der Planungsziele ist ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich, da es sich bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan S 119 bereits um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines Kerngebiets (MK) unter Ausschluss von Vergnügungsstätten, Erotikfachgeschäften, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Wohnungsprostitution vorgesehen.

Neben den vorgesehenen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und solchen Nutzungen, die in ihren städtebaulichen Auswirkungen mit diesen vergleichbar sind, sollen folgende weitere Festsetzungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan S 119 überprüft und bei Bedarf angepasst werden:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 wird nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan S 627 können in der Zeit vom 01.12.2014 bis einschließlich 04.12.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 19.12.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 17.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes S 630

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet nordöstlich entlang der Straße Werwolf zwischen der Malteserstraße im Norden und der Schwertstraße im Südosten wird die Aufstellung des Bebauungsplanes S 630 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 17.11.2014

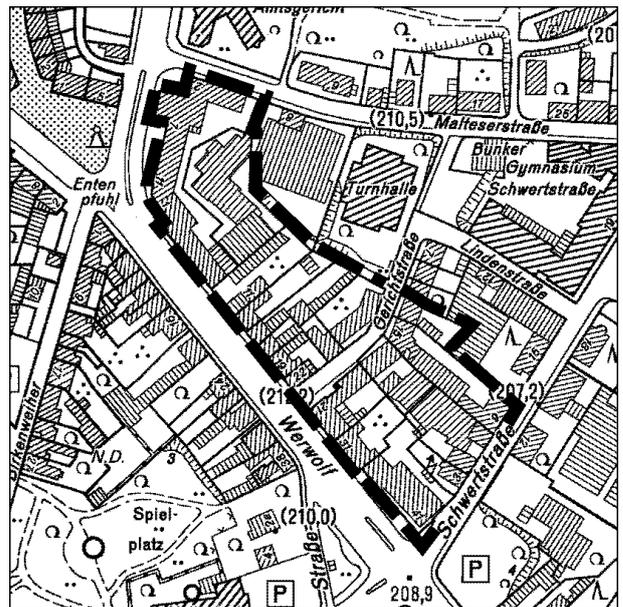
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet nordöstlich entlang der Straße Werwolf zwischen der Malteserstraße im Norden und der Schwertstraße im Südosten wird die Aufstellung des Bebauungsplanes S 630 beschlossen. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 630 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 08.10.2014 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 630. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

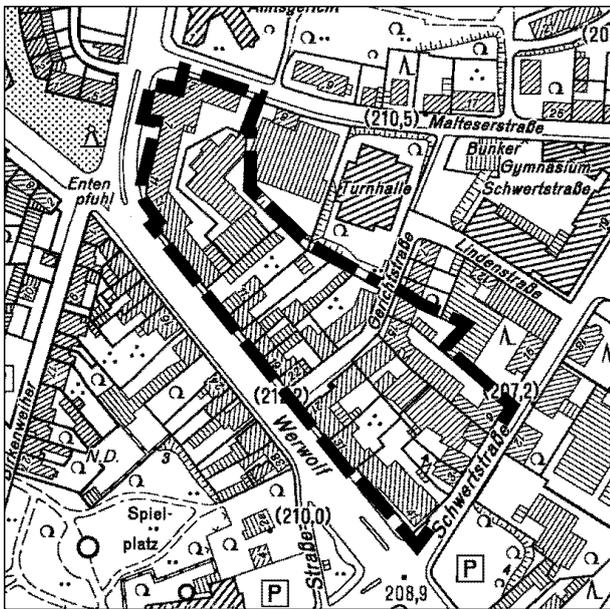
- Stadtbezirk Mitte -

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf S 630 für das Gebiet nordöstlich entlang der Straße Werwolf zwischen der Malteserstraße im Norden und der Schwertstraße im Südosten

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 04.11.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes S 630 für das Gebiet nordöstlich entlang der Straße Werwolf zwischen der Malteserstraße im Norden und der Schwertstraße im Südosten zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes S 630. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte und schließt unmittelbar südlich an den zentralen Innenstadtbereich an. Es umfasst die Bereiche nordöstlich der Straße Werwolf im Abschnitt zwischen der Malteserstraße im Norden und der Schwertstraße im Südosten. Entlang der Straße Werwolf befinden sich in den Erdgeschossen vor allem Ladenlokale, die mit Einzelhandel oder Dienstleistungen besetzt sind. In der Schwertstraße sowie in der Gerichtstraße liegen zudem auch Handwerksbetriebe. Vergnügungsstätten sind im Plangebiet derzeit noch nicht vorhanden.

Im Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher nach § 34 BauGB. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen ist dieses weitgehend als faktisches Mischgebiet (MI) einzustufen, in dem nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen oder Wettbüros zulässig sind. Das am 05.07.2012 vom Rat der Stadt beschlossene Vergnügungsstättenkonzept sieht für den Planbereich nordöstlich der Straße Werwolf zukünftig einen Ausschluss von Vergnügungsstätten vor.

Die Straße Werwolf stellt eine der Hauptzufahrten aus südlicher und westlicher Richtung in die Solinger Innenstadt dar. Ihr kommt daher als Eingangstor in die Solinger Innenstadt eine sehr hohe städtebauliche Bedeutung zu, die auch bereits im Vergnügungsstättenkonzept für diesen Bereich hervorgehoben worden ist. Da der Planbereich für das Stadt- und Ortsbild sehr prägende Wirkung hat, sollen dort gemäß dem Vergnügungsstättenkonzept aus dem Jahr 2012 zukünftig Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Der Zufahrtbereich in die Solinger Innenstadt mündet im Bereich Entenpfuhl, der eines der wichtigsten Eingangstore in die Solinger Innenstadt darstellt, so dass hier in einem besonderen Maße Attraktivitäts- und Imageverluste zu verhindern sind. Damit der dort vorhandene Einzelhandel nicht gefährdet wird, muss ein weiteres Absinken des Niveaus in diesem Bereich durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten vermieden werden. Auch ist zu vermeiden, dass durch eine Niveauabsenkung in Folge einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten aufgrund der besonderen exponierten Lage und Funktion dieses Bereichs Image- und Attraktivitätsverluste für den gesamten zentralen Innenstadtbereich entstehen.

Die Planungsziele erfordern keinen sogenannten qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB. § 9 Abs. 2b BauGB ermöglicht es, in einem sogenannten einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB festzusetzen, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. So ist eine Steuerung von Vergnügungsstätten auch ohne die Festsetzung von Baugebieten möglich. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten erfolgt daher durch einen einfachen Bebauungsplan, der gemäß § 9 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) einen Ausschluss von Vergnügungsstätten festsetzt. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB aufgestellt, da er lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB enthalten wird. Von der Möglichkeit, auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan S 630 können in der Zeit vom 01.12.2014 bis einschließlich 04.12.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Berg telefonisch unter 0212 290-4361 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 19.12.2014 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 17.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Wald -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes G 631

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet zwischen der Foche Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan G 631 aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 21.10.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 17.11.2014

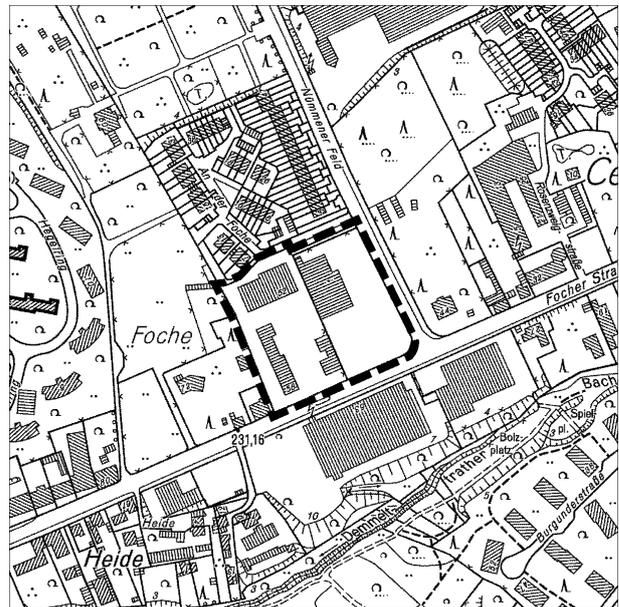
Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Foche Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan G 631 aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 21.10.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 21.10.2014 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 631 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 21.10.2014 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan G 631. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung
über eine Veränderungssperre für das Gebiet
zwischen der Focher Straße im Südosten, der Straße
Nümmener Feld im Nordosten und der Straße
An der Foche im Nordwesten (Nr. 162/631)
vom 17.11.2014

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 diese Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten hat der Rat der Stadt am 13.11.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich – s. § 2 – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich zwischen der Focher Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:
Gemarkung Gräfrath, Flur 32, Flurstücke 278, 320, 321, 322, 375, 376, 434, 444 und 445.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre 162/631 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

Übereinstimmungserklärung

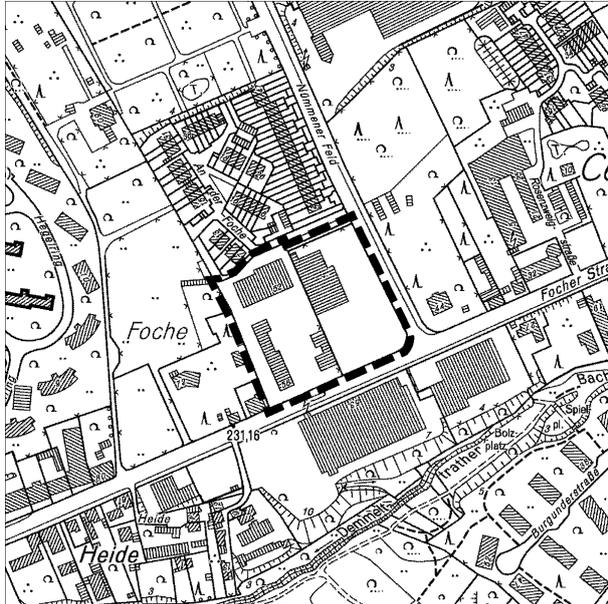
Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten **Satzung der Veränderungssperre Nr. 162/631** mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 beschlossene **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 162/631** für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung der Veränderungssperre Nr. 162/631 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 162/631 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 17.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

Für die Ausschreibung "**Übernahme, Transport und Verwertung von Bioabfall**", Vergabenummer **V14/KC-F411** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle; Bonner Straße 100; 42601 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Umschlag, Transport und ordnungsgemäße Verwertung der durch die Technischen Betriebe Solingen getrennt erfassten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen der Stadt Solingen. Die Leistung beinhaltet auch eine gegebenenfalls erforderliche Umladung sowie der dann notwendige Weitertransport der Bioabfälle zur Verwertungsanlage durch den Bieter / Auftragnehmer. Stadtgebiet Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.04.2015 Bis: 31.12.2016

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle; Bonner Straße 100; 42601 Solingen; Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695; Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-vergabe.de. Die Ausschreibungsunterlagen stehen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung und können nicht postalisch zugestellt werden.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 09.12.2014 09:00:00 Bindefrist: 07.01.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Es ist ein Referenzfragebogen auszufüllen. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Teilnahme an Vergabeverfahren auf der elektronischen Vergabeplattform Deutsche eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Neben dem Angebotspreis wird ein Wertungszuschlag mit 0,26 €/tkm für jeden zusätzlichen Transportkilometer angesetzt, durch den die Transportaufwandsgrenze ohne Wertungszuschlag (max. 8.000 Mgkm) überschritten wird. Der sich ergebende Wertungszuschlag wird zu dem Netto-Angebotspreis addiert.

Für die Ausschreibung "**Sanierung Geschwister- Scholl- Schule, Querstr. 42 Elektroinstallation**", Vergabenummer **V15/23-2/002** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42699 Querstraße 42

F) Art und Umfang der Leistung:
Energetische Sanierung des Schulgebäudes (mit Ausnahme einzelner Teilbereiche). Erneuerung der Beleuchtung in Fluren, Treppenhäusern und Unterrichtsräumen mit ca. 1.100 Leuchten. Installation einer neuen Niederspannungshauptverteilung und 17 Unterverteilungen, sowie die Erweiterung diverser Unterverteilungen im Bestand. Erweiterung der vorhandenen Brandmeldeanlage (Fabrikat Notifier), insgesamt ca. 270 automatische und nichtautomatische Melder, sowie ca. 115 Signalgeber. EDV-Netzwerk mit 12 Verteilerschränken und ca. 450 Anschlüssen Cat. 6, 15 Switches und 40 WLAN-Access Points. Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit ca 280 Sicherheits- und Fluchtwegleuchten.

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis:

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
07.01.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
07.01.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft aft 5 v. H. Gewährleistungsbürgschaft 3 v. H.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes. Referenzen

V) Zuschlagsfrist:
28.01.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 475-3053

Für die Ausschreibung "**Sanierung des Gesamtgebäudes Querstr. 42 Sanitär**", Vergabenummer **V14/23-2/400** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42699 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Umbauarbeiten an der Ab- und Trinkwasseranlage in 4 Bauabschnitten in geräumten Klassen und Nebenräumen, bestehend aus: Demontagen von ca. 600m Abwasserleitungen aus Stahlrohr, teilweise in Abhängigkeit der Witterung. Demontage von ca. 330m Trinkwasserleitungen. Freistimmen von Rohrleitungen in den Durchbrüchen. Montage von ca. 800m db20 Abwasserrohr. Montage von ca. 320 m Trinkwasserleitung aus Kupfer. Einbau von ca. 135 Rohrschotts für Abwasser. Einbau von ca. 70 Rohrschotts für Trinkwasser. Verschließen aller Durchbrüche in R90. Austausch von 16 Waschbecken unter Zulieferung von Montageelementen. Einbau einer Doppelhebeanlage in bauseitigen Pumpenschacht. Sowie diverse Umschlussarbeiten.

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: 1. Bauabschnitt: Beginn Anfang März 2015 / Ende: Mitte Juli 2015 2. Bauabschnitt: Beginn: September 2015 / Ende: Februar 2016 3. Bauabschnitt: Beginn: Juli 2015 / Ende: 15.08.2015 4. Bauabschnitt: im Juli 2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Tel.: +49 2122906825 Fax: +49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
23.12.2014 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
23.12.2014 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes. Referenzen

V) Zuschlagsfrist:
21.01.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf 0211 475-3053